

**Vereinbarung
gemäß § 6 Abs. 2 Landespflegegesetz
über die Gewährung pauschaler Zuschüsse an ambulante Pflegedienste
zur Abgeltung laufender Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI**

Zwischen

dem **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein**

und den nachstehenden **Vereinigungen der Träger von Pflegediensten**

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Caritasverband für Schleswig-Holstein e. V.,
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein e. V. – Landesverband der Inneren Mission e. V.,
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag (in seiner Eigenschaft als Vereinigung der gemeindlichen Pflegeeinrichtungen und der Pflegeeinrichtungen, die überwiegend im gemeindlichen Besitz sind),
- Arbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. – Landesvertretung Nordost,
- Arbeitgeberverband ambulanter Pflegedienste e. V. – Landesvertretung Schleswig-Holstein,
- Berufsverband Hauskrankenpflege in Deutschland e. V.,
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe – Landesverband Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.

wird im **Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein**

folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die finanzielle Förderung der laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen und diesen gleichstehenden Aufwendungen der ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) durch die Gewährung pauschaler Zuschüsse (Investitionskostenpauschalen) nach § 6 Abs. 2 des Landespflegegesetzes. Die Gewährung der Investitionskostenpauschalen dient der Abgeltung laufender Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI.

**§ 2
Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Pflegediensten im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI. Die Pflegedienste müssen ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskostenpauschalen sind:
1. das Vorliegen eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI und einer Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI,
 2. der Verzicht des Trägers des Pflegedienstes auf die gesonderte Berechnung von Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI gegenüber allen pflegebedürftigen Personen und
 3. das Einverständnis des Trägers des jeweiligen Pflegedienstes mit dieser Vereinbarung.
- (2) Investitionskostenpauschalen werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 für mindestens drei volle Kalendermonate im jeweiligen Abrechnungsjahr vorliegen. Pflegedienste, die im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllen, erhalten keine Investitionskostenpauschale.

§ 4 Art und Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Investitionskostenpauschalen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Jahresbeträgen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (2) Grundlage der Berechnung der Investitionskostenpauschalen ist der auf den Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des Abschnittes 3, Unterabschnitt 10 des Bundessozialhilfegesetzes entfallende Jahresumsatz des jeweiligen Pflegedienstes einschließlich der von Selbstzahlern gezahlten Vergütungen.
- (3) Für das Jahr 1996 werden die Investitionskostenpauschalen auf der Grundlage des Umsatzes des ersten Quartals 1996 zunächst vorläufig ermittelt. Als vorläufiger Jahresumsatz 1996 ist das Vierfache dieses Umsatzes zugrunde zu legen. Für Pflegedienste, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erst nach dem 01. Januar 1996 erfüllt haben, ist für 1996 der auf dieses Jahr hochgerechnete Umsatz des ersten mit den Pflegekassen voll abgerechneten Quartals vorläufig zugrunde zu legen. Die entgeltliche Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des Nachweises des Umsatzes für 1996 entsprechend § 5 Abs. 2.
- (4) Betriebsnotwendige Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI des Jahres 1995 werden durch eine Pauschale in Höhe von 25 % der für 1995 zu gewährenden Investitionskostenpauschale abgegolten. Die pauschale Abgeltung von Investitionskosten für 1995 kommt nur für Pflegedienste in Betracht, die ununterbrochen seit dem 01. April 1995 Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI erbringen.
- (5) Ab 1997 sind die Investitionskostenpauschalen auf der Grundlage des Vorjahresumsatzes zu gewähren. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Für die Bemessung der Investitionskostenpauschalen werden folgende Umsatzgruppen gebildet:
- a) Jahresumsätze bis 357.904,32 € = 4%
 - b) Jahresumsätze bis 766.937,82 € = 3,5% mindestens 14.316,17 €
 - c) Jahresumsätze über 766.937,82 € = 3% mindestens 26.842,82 €
- (7) Pflegedienste, die im Vorjahr durch kommunale Zuschüsse gefördert worden sind oder für die zur Deckung möglicher Unterschüsse Vereinbarungen mit kommunalen Gebietskörperschaften bestehen, erhalten eine um 20 % gekürzte Investitionskostenpauschale. Pflegedienste, denen 1995 kommunale Zuschüsse zur Deckung von Unterschüssen oder zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ihrer Aufgaben gewährt worden sind, erhalten Investitionskostenpauschalen abweichend von Absatz 4 erstmals für die Zeit ab 01. Januar 1996. Die Sätze 1 und 2 beziehen sich auf den gesamten Betätigungsbereich des Trägers des Pflegedienstes; Zuschüsse nach § 7 LPflegeG und zweckgebundene kommunale Zuschüsse für gesondert vereinbarte Leistungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Investitionskostenpauschalen sind unter Beachtung des § 3 Abs. 2 zeitanteilig für volle Kalendermonate zu bemessen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht ganzjährig vorgelegen haben.
- (9) Für Pflegedienste, die Zuschüsse nach § 5 LPflegeG erhalten haben, sind die in den Bewilligungsbescheiden festgelegten Regelungen über die Höhe der Investitionskostenpauschale maßgebend.
- (10) Die Investitionskostenpauschalen werden auf volle fünfzig/hundert Euro abgerundet.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Investitionskostenpauschalen sind von den Trägern der Pflegedienste bei den für sie örtlich zuständigen Kreisen oder kreisfreien Städten spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu beantragen, für 1996 (einschließlich der Abgeltung für 1995) bis zum 31. Dezember 1996.
- (2) Der auf die Kreise und kreisfreien Städte aufzugliedernde Umsatz ist durch Testat einer Person oder einer Vereinigung nachzuweisen, die nach § 3 Steuerberatungsgesetz zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. Diesem Testat steht bei Pflegediensten in kommunaler Trägerschaft oder mit kommunaler Beteiligung eine entsprechende Feststellung durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt, bei kirchlichen Trägern durch eine entsprechende Bestätigung durch die kirchlichen Prüfungsorgane gleich. Der Umsatz kann auch durch Vorlage des vom Träger des Pflegedienstes nach der Pflege-Buchführungsverordnung zu erstellenden Jahresabschlusses mit einer ergänzenden kreisweisen Aufteilung nachgewiesen werden. In den Anträgen ist zu erklären, dass

1. eine anteilige Rückzahlung entsprechend § 4 Abs. 8 erfolgt, sofern der Pflegedienst vor Ablauf des Bewilligungsjahres seinen Betrieb einstellt,
2. die für das Land, die Kreise und kreisfreien Städte geltenden Prüfungsrechte anerkannt werden, insbesondere die des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein nach Art. 56 Landesverfassung sowie den §§ 88, 91 und 104 Landeshaushaltsordnung.
- (3) Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, zur stichprobenweisen Überprüfung der Angaben der Träger der Pflegedienste Einsicht in die nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung oder sonstigen Bestimmungen zu führenden Unterlagen und zu erstellenden Nachweise zu nehmen.
- (4) Die Investitionskostenpauschalen werden spätestens zwei Monate nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen ausgezahlt, für das laufende Jahr frühestens zum 30. Juni. Pflegediensten, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erst in der zweiten Hälfte eines Jahres erfüllen, wird die für dieses Jahr zu gewährende anteilige Investitionskostenpauschale zusammen mit der für das Folgejahr gezahlt. Die Pflegedienste erhalten über die Gewährung der Investitionskostenpauschalen einen Bescheid.
- (5) Spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres ist die vereinbarungsgemäße Verwendung der Investitionskostenpauschalen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss Angaben enthalten über
 - das Vorliegen eines Versorgungsvertrages und einer Vergütungsvereinbarung,
 - die Nichtberechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber allen pflegebedürftigen Personen,
 - die Dauer des Betriebs der Pflegeeinrichtung,
 - die Höhe des Umsatzes nach § 4 Abs. 2 mit kreisweiser Aufteilung und
 - kommunale Zuschüsse und/oder das Bestehen von Defizitdeckungsvereinbarungen.

Eine Gegenüberstellung der Gesamtaufwendungen und –erträge der Pflegeeinrichtung und ein Sachbericht sind nicht erforderlich.

- (6) Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die für die Kreise und kreisfreien Städte maßgebenden haushalts- und verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Gewährung öffentlicher Zuwendungen. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 116 bis 117a LVwG zu erstatten.

§ 6 Geltungsdauer¹

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Bei Kündigung der Vereinbarung durch einzelne Verbände oder Vereinigungen gilt die Vereinbarung für die übrigen Vertragsparteien fort.

Protokollnotizen:

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2:

Die vorläufige Ermittlung der Investitionskostenpauschalen für das Jahr 1996 kann ersatzweise auch auf der Grundlage des Jahresabschlusses 1995 oder eines Testats für den Umsatz des Jahres 1995 erfolgen. Für die endgültige Festsetzung gilt § 4 Abs. 3 letzter Satz.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Kreise und kreisfreien Städte behalten sich vor, die Investitionskostenpauschalen für das Jahr 1995 und 1996 erst 1997 auszuführen, sofern die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für eine frühere Zahlung bis zum 31. Dezember 1996 nicht mehr geschaffen werden können.

¹Zum Inkrafttreten der Vereinbarung vgl. Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Nov. 1996 und 6. Juni 1997 -IX 503 a – 458.111-31.13.62-.